

Berlin, 11.08.2020

Az. 2.481

Stellungnahme

des BDBe zum Referentenentwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 – BeV 2022)

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurde 2019 ein Rahmen für einen nationalen Emissionshandel für Kraft- und Brennstoffemissionen im Verkehr und Wärmesektor geschaffen. Vom kommenden Jahr an sollen Emissionen, die im Verkehr bei der Verbrennung von Benzin, Diesel oder Erdgas entstehen, mit einem CO₂-Preis belegt werden. Zur Durchführung des Gesetzes hat der Gesetzgeber die Bundesregierung ermächtigt, konkretisierende Rechtsverordnungen zum BEHG zu erlassen. Die BeV 2022 soll in diesem Zusammenhang die für den nationalen Emissionshandel entscheidenden Regelungen zur Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung von Brennstoffemissionen enthalten.

Nach Ansicht des BDBe ist es grundsätzlich nicht nachvollziehbar, dass seitens des BMU erst ein halbes Jahr nach der Verabschiedung des BEHG („Stammgesetz“) die Entwürfe der Verordnungen vorgelegt werden, mit denen die Einzelheiten der Überwachungspläne, der Brennstoffemissionsermittlung, der Berichterstattung oder des Versteigerungsverfahrens festgelegt werden sollen. Für die BEHG-Verantwortlichen, d.h. Inverkehrbringer von Kraft- und Brennstoffen, sind dadurch zwischenzeitlich erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Handhabung des nationalen CO₂-Preises entstanden. Gleichzeitig verkürzt sich damit die zur Verfügung stehende Zeit, sich auf die umfangreichen Regelungen der Verordnungen vorzubereiten.

II. Einzelheiten

1. Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils | Obergrenze des Null-Emissionsfaktors für konventionelle Biokraftstoffe

§ 6 Abs. 1 und 3 BeV 2022-E, § 2 Nr. 12 BeV 2022-E

Mit § 6 des Referentenentwurfes der BeV 2022 (Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils) soll § 7 Absatz 4 Nr. 2 BEHG umgesetzt werden, wonach nachgewiesen nachhaltige biogene Brennstoffemissionen mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden sollen. Der vorliegende Entwurf der BeV 2022 enthält jedoch in § 6 Absatz 3 eine Obergrenze für die Anwendung des Emissionsfaktors Null für den aus konventionellen Biokraftstoffen stammenden Bioenergieanteil. Zur Erreichung der Klimaschutzziele soll nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers mit dem BEHG eine Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen eingeführt werden (§ 1 Satz 2 BEHG). Die vorgesehene Obergrenze des § 6 Absatz 3 BeV 2022 ist folglich unvereinbar mit dem Gesetzeszweck und widerspricht dem parlamentarischen Willen sowie dem Wortlaut von § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG. Sie ist daher ersatzlos zu streichen.

Dies ergibt sich auch schon aus der allgemeinen Begründung zur BeV 2022 (A. II, Seite 22), in der die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union angesprochen und explizit die EU-Klimaschutzverordnung angeführt wird, die keine Obergrenze für Brennstoffe aus Anbaubiomasse vorsieht.

Die vorgesehene Obergrenze für die Anwendung des Null-Emissionsfaktors für nachhaltige Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse bei Anwendung des BEHG lässt sich auch nicht mit Verweis auf die Regelungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (RED) begründen. Diese sieht zwar vor, die Förderung von Biokraftstoffen aus landwirtschaftlicher Anbaubiomasse zur Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen auf einen energetischen Anteil von 7 Prozent zu begrenzen. Zweck des BEHG ist hingegen jedoch nicht die Förderung von erneuerbaren Energien, sondern die Bepreisung fossiler Treibhausgas-Emissionen. Der Bezug auf die RED ist hier somit nicht sachgerecht. Im Übrigen hat die EU-Kommission zuletzt 2019 im Rahmen der Neufassung der RED Kriterien für die Bestimmung landwirtschaftlicher Rohstoffe, von denen ein hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen ausgeht, festgelegt¹. Demnach besteht ein solches Risiko bei keinem Rohstoff, der Grundlage für die Herstellung von Bioethanol ist.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/807

Die Förderung erneuerbarer Energien im Sektor Verkehr erfolgt, soweit es sich um erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe handelt, über die Treibhausgasmindevorgaben im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die 38. BImSchV sieht in diesem Zusammenhang mit der Regelung einer Obergrenze für die Anrechnung konventioneller Biokraftstoffe auf die erneuerbaren Energien-Ziele der RED eine Obergrenze vor und setzt damit die entsprechenden europäischen Vorgaben zur Begrenzung der Förderung vollumfänglich um. Eine Einbeziehung nachhaltiger Biokraftstoffe in die CO₂-Bepreisung wirkt faktisch wie eine Nutzungsbeschränkung, die die europäischen Regelungen nicht enthalten.

Die in der Begründung zu findende Behauptung, dass mit dem Emissionsfaktor Null für biogene Brennstoffe aus Anbaubiomasse „eine finanzielle Privilegierung“ einhergehen würde, ist zudem nicht nachvollziehbar. Die Verbrennung fossiler Brennstoffe ist mitursächlich für die weltweit zu beobachtenden Klimaveränderungen, da Kohlenstoff in die Atmosphäre freigesetzt wird, der zuvor im Boden als Kohle oder Öl eingelagert war. Das BEHG verfolgt daher den Zweck, die bei der Verbrennung freigesetzten fossilen Treibhausgas-Emissionen zu bepreisen und damit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Biogene Brennstoffe verbrennen allerdings klimaneutral, da nur so viel Kohlenstoff freigesetzt wird, wie die Biomasse während ihres Aufwuchs der Atmosphäre im Rahmen der Photosynthese entnommen hat. Die Freistellung von biogenen Brennstoffen von der Bepreisung ist damit keine finanzielle Privilegierung gegenüber fossilen Kraftstoffen, sondern stellt eine sachlich begründete Differenzierung dar, da die Verbrennung von Biomasse – im Gegensatz zu fossilen Kraftstoffen – nicht zur Erhöhung der Treibhausgas-Konzentration in der Atmosphäre beiträgt. Auch der Weltklimarat (IPCC) betrachtet die Verbrennung von Biomasse als CO₂-neutral. Emissionen, die z. B. bei der Produktion von Biokraftstoffen anfallen, werden abschließend über den Emissionshandel im Industrie- bzw. Energiesektor erfasst.

Bei der Streichung der Obergrenze nach § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS und Abs. 3 BeV 2022-E entfällt auch § 2 Nr. 12 BeV 2022-E (Begriffsbestimmung konventionelle Biokraftstoffe).

2. Ermittlung der Brennstoffemissionen | Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen (Begrifflichkeiten)

Anlage 1 zur BeV 2022-E, Teil 2 und 4

In Anlage 1 Teil 4 wird eine Unterscheidung in „Benzin ohne E85“ und „Benzin E85“ vorgenommen und unterschiedliche Emissionsfaktoren festgelegt. E85 ist eine Mischung aus fossilem Benzin und bis zu 85 Prozent Bioethanol. Nummer 1 der beigefügten Tabelle müsste dementsprechend als „fossiles Benzin“ bezeichnet werden, da der angegebene Umrechnungsfaktor und der Heizwert dem von fossilem Benzin entsprechen. Die Bezeichnung der laufenden Nummer 2 der Tabelle ist dahingehend unklar, ob damit der fossile Benzinanteil in E85 oder die Benzinmischung E85 gemeint ist.

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 16 | 10117 Berlin

T +49 (0)30 – 3 01 29 53-0

F +49 (0)30 – 3 01 29 53-10

mail@bdbe.de

www.bdbe.de

www.twitter.com/BDBeBerlin